Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

vorab per elektronischer Post Unser Zeichen: V 54 - 19 c 18 - V /9000

m.mentes@acila.de

Acila AG

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Herrn Mustafa Mentes

Ihr Ansprechpartner: Frau Dr. Deußer / Frau Ackermann-Berndt
Zimmernummer:

 Geschäftsleitung
 Telefon:
 06151-12 51 42 / 54 18

 Fax:
 06151-12-64 98

Rudolf-Diesel-Str. 32a E-Mail: tierschutz@rpda.hessen.de

64331 Weiterstadt Datum: 16.1.2023

Tierschutzgesetz (TierSchG) und Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren;

Versuchsvorhaben (Kurzbezeichnung): "Schafebluten"

- 1. Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 8a TierSchG i.V.m. §§ 15 ff TierSchVersV vom 01.12.2022, ergänzt am 15.12.2022, eingereicht durch bevollmächtige Firma Valicare GmbH
- 2. Eingangsbestätigung vom 13.12.2022
- 3. Vorausgegangener Schriftverkehr und Telefonate seit 14.12.2022
- 4. Mein Schreiben vom 02.01.2023
- 5. Ihr Schreiben vom 04.01.2023 mit Anlagen sowie Antrag auf Verwendungserlaubnis gemäß § 11 TierSchG
- 6. Telefongespräch am 12.01.2023 zwischen Herrn Mentes und Frau Dr. Deußer
- 7. Mein Schreiben vom 13.1.2023
- 8. Ihr Schreiben vom 13.1.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 1.12.2022, geändert und ergänzt mit Schreiben vom 15.12.2022, 4.1.2022 und von 13.1.2023 erteile ich Ihnen gemäß § 8 a Abs. 1 TierSchG i.V.m. §§ 15 ff TierSchVersV die

GENEHMIGUNG

zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen an

3640 Schafe (inklusive 520 Reservetiere)

für folgendes Versuchsvorhaben:

"Schafebluten" Gen.-Nr. V/9000

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt

Mo. - Do. Freitag

Servicezeiten:

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Der o.a. Antrag sowie die ergänzenden Schreiben sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Das Versuchsvorhaben darf an folgendem Ort durchgeführt werden: Landwirtschaftlicher Betrieb Michael Schwarz, Hofheimer Straße 262 in 68623 Lampertheim

Verantwortlich für die Durchführung des Versuchsvorhabens entsprechend dieser Genehmigung und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 30 TierSchVersV, ist der

Leiter des Versuchsvorhabens:

Herr Uwe Urmann

Wie bereits mit Schreiben vom 13.1.2023 mitgeteilt und von Ihnen mit Schreiben vom 13.1.2023 bestätigt wird der angegebenen Versuchsleitung durch Herrn Urmann nur zugestimmt, wenn die noch fehlenden Rechtskenntnisse und Kenntnisse der speziellen Aufgabenbereiche eines Versuchsleiters durch die Teilnahme an einem Basiskurs zum Tierschutzrecht (online möglich) bis Ende Februar 2023 nachgewiesen werden.

Weiter muss er einen "Versuchsleiterkurs" gemäß Felasa nachweisen. Sollte in nächster Zeit kein entsprechender Kurs stattfinden, wäre in jedem Fall bis Ende Februar 2023 die verbindliche Anmeldung für die Teilnahme an einem solchen Kurs nachzuweisen.

Falls diese Unterlagen nicht vorliegen und auch kein anderes geeignetes Personal für die Versuchsleitung rechtzeitig benannt werden kann, werde ich die weitere Durchführung der Tierversuche ab 1.3.2023 bis zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 31 (1) Satz 2 Nr. 1f) TierSchVersV untersagen.

Außer den Obengenannten dürfen gemäß Ziffer 2.2.1. des Antrages folgende Personen die jeweils dort aufgeführten Eingriffe und Behandlungen vornehmen:

Herr Michael Schwarz (Eingriffe und Behandlungen Ziffer 2 des Antrags inklusive der angegebenen Hygienemaßnahmen).

Für die medizinische Versorgung der Tiere ist verantwortlich (§ 8 Abs.1 Ziff. 5 TierSchG in Verbindung mit § 8a Abs.1 Satz 2 Nr.1TierSchG):

Frau Dr. Christiane Liebig (Tierärztin).

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 1. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 15.1.2028.
- Der erforderliche Antrag auf Erlaubnis zur Verwendung der Tiere im Tierversuch gemäß § 11 TierSchG muss spätestens bis zum 31.01.2023 meiner Behörde in der mit Schreiben vom 13.1.2023 vorgegebenen prüffähigen Form vorliegen.
- 3. Änderungen bezüglich der versuchsdurchführenden Personen sind mir unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Der Abschluss des Versuchsvorhabens ist mir unverzüglich schriftlich unter Angabe der Genehmigungsnummer und der Anzahl der tatsächlich verwendeten Tiere mitzuteilen.

- 5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).
- 6. Den Widerruf der Genehmigung behalte ich mir vor (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 (HVwVfG).

Hinweise:

Gemäß § 34 Abs. 2 TierSchVersV ist der Genehmigungsbehörde jeder Wechsel des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Genehmigung weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde widerrufen wird.

Jede Änderung des genehmigten Versuchsvorhabens, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken kann bedarf der Erlaubnis durch die Genehmigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierSchVersV) oder ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 TierSchVersV anzuzeigen.

Über die Tierversuche sind gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 29 TierSchVersV Aufzeichnungen zu führen; diese sind fünf Jahre lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren.

Ich weise auf die Aufbewahrungspflicht gem. § 40 TierSchVersV und die Meldepflicht gemäß der Versuchstiermeldeverordnung hin.

Andere Rechtsvorschriften (z. B. das Arzneimittelrecht, Vorschriften der Gentechnik) bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

Begründung:

Der o.a. Antrag wurde geprüft. Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 a Abs. 1 TierSchG nach eingehender Prüfung vorliegen, wird die Genehmigung unter den oben genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Kostenentscheidung:

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz kostenpflichtig. Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I. S. 36) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), in der derzeit gültigen Fassung.

Kostenfestsetzung:

Gebühren:

Gemäß Ziffer 24108 des Verwaltungskostenverzeichnisses der VwKostO-MUKLV in der derzeit gültigen Fassung ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 8a Abs. 1 TierSchG eine Rahmengebühr von 100, -- bis 3.000, -- € vorgesehen.

Die Gebühr für die o.a. Genehmigung wird festgesetzt auf 900,00 €.

Auslagen i.S.d. § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz sind nicht entstanden.

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **900,00 €** innerhalb von 30 Tagen ab Datum dieses Bescheides unter Verwendung folgender Angaben zu überweisen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFFXXX

IBAN: IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75

Verwendungszweck: Ref. Nr. 54007222300041

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37 in 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Annegret Deußer

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.